

wir an die hohe fürstliche Regierung die untertänigste Bitte, hochdieselbe wolle sich diese Sache überzeugen und hierauf gütigst bewirken, dass diese Arbeit bald ausgeführt werde.

Triesen, den 10. Februar 1879
Franz Nigg
Johann Nigg
Florian Nigg¹¹⁵

VORSTEHER BARGETZI AN DIE REGIERUNG,
16. FEBRUAR 1879

Hohe fürstliche Regierung

Die Beschwerde des Franz Nigg wegen der Verbindungsstrasse vom 12. des Monats wird von Seite der Gemeindevertretung Anstalt getroffen und zwar dieselbe am 15. dieses Monats durch seine Gemeinderatsmitglieder besichtigt[,] aber von denselben nicht in einem so schlechten Zustand befunden, wie sie Nigg vorschreibt[,] etwas Kleinigkeiten werden zwar fehlen aber unbedeutend. Der Gemeinderat spricht sich daher in dieser Angelegenheit aus, dass für dieses Frühjahr die Gemeinde schon von dem sehr stark mit Gemeindewald und Rufenbau in Anspruch genommen ist, somit wird dem Nigg sein Gesuch abgelehnt.

Triesen, den 16. Februar 1879
Wolfgang Bargetzi Vorsteher¹¹⁶

FLORIAN NIGG AN DIE REGIERUNG,
26. JUNI 1881

Hochlöbliche Regierung

Da der Herr Landrichter am siebten März dieses Jahres wegen einem ausgegrabenen Nussbaum im Unterforst in der Grenze von dem Gemeindebesitz und unserer Wiese als Augenschein an Ort und Stelle sich eingefunden hat, und derselbe nach Untersuchung, den Förster von Triesen nach seiner Erklärung, dass er den Baum als stehend einigemal beaugenscheinigt habe, aufgefordert habe, als beeideter Mann zu sprechen[,] wieviel das Holz das der Gemeinde zugehörte im Wert steht, und derselbe keinen Bescheid darüber erteilte, so haben wir schliesslich als Vergütung 2 fl angetragen, was eventuell vom Herrn Landrichter nicht zurückgewiesen werde, und haben somit noch Forderung der Gemeinde Triesen von 3 fl durch Gregor Frommelt von Balzers Polizei die oben vorgemerkten 2 fl der Gemeinde anhin bezahlt, ich richte daher die untertänigste Bitte an die löbliche Regierung über diese Sache genau Einsicht zu nehmen und hernach die noch fehlende Partei in Kenntnis zu setzen.

Noch habe ich folgende Klage über den Ortsvorsteher von Triesen zu erheben. Nach Angabe einiger Gemeinderäte beim gerichtlichen Augenschein über die Einfriedungsmauer im Unterforst jeder Mann welcher uns zur Sommerzeit laufe oder fahre über unsere Wiese beim Ortsvorstand als strafmässig einzuklagen, und wir somit dieser Angabe beigekommen sind, nämlich dass wir den Josef Eberle von Triesen etwa vor vierzehn Tagen zum erstenmal eingeklagt haben über eine solche Übertretung des Polizeigesetzes uns aber etwa vor acht Tagen der nämliche Übertreter über die nämliche Tat zum zweitenmale beim Ortsvorstand gleichfalls eingeklagt haben, und aber bis jetzt von Ihm die Strafe noch nicht bezahlt worden ist, und ich somit fürchte, dass der Ortsvorstand über unsere Klagen gar nicht einmal Notiz zu nehmen pflegt, so wende ich mich ernstvoll an die löbliche Regierung um der Hilfe zu erlangen mein Recht geltend zu machen.

Ich habe daher die Bitte an die hochlöbliche Regierung, der beeidete Ortsvorstand von Triesen an seine schwere Pflicht zu erinnern, und aber auch zurechtzuweisen.

Meierhof den 26. Juni 1881
Es unterzeichnet hochachtungsvoll
Florian Nigg¹¹⁷

BUSSE AN DIE GEBRÜDER NIGG,
10. FEBRUAR 1882

An die hohe fürstliche Regierung in Vaduz

Das fürstliche Appellationsgericht hat mit Erkenntnis vom W. w. M. Nr. 4848 sowie 25 w. M. Nr. 15 die Brüder Nigg zum Meierhofe, Triesen zu einer Disziplinarstrafe zugunsten des landschaftlichen Armenfond und zwar Johann Nigg und den Franz Nigg zu je 4 fl den Florian Nigg zu 8 fl verurteilt. Sie verweigern die Bezahlung, wovon die hohe Regierung zur weiteren Amtshandlung mit dem Ersuchen uns verständigen wird, wegen Verhängung der suppletorischen Arreststrafe die eventuelle Uneinbringlichkeit der Beträge gefälligst nachher bekanntzugeben.

Vaduz am 10. Februar 1882¹¹⁸

113) LLA RE 1878/150.

114) LLA RE 1878/181 ad 150.

115) LLA RE 1879/193.

116) LLA RE 1879/233 ad 193.

117) LLA RE 1881/973.

118) LLA 1882/214.